

Blaue Karte EU

Arbeiten und leben in Deutschland



Die Blaue Karte EU ermöglicht es Drittstaatsangehörigen mit einem Hochschulabschluss und einer Arbeitsplatzzusage, die ein bestimmtes jährliches Mindesteinkommen garantiert, in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Der Aufenthaltstitel begünstigt die dauerhafte Zuwanderung von Fachkräften besonders in Mangelberufen und bietet erleichterte Bedingungen für den Familiennachzug und den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis.

Vorteile der Blauen Karte EU

Planungssicherheit

Die Blaue Karte EU bietet Planungssicherheit für Zugewanderte und Unternehmen, da bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Blauen Karte EU besteht. Ein solcher Anspruch besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen auch auf die Familienzusammenführung sowie auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

■ Erleichterung des Familiennachzugs

Inhabende einer Blauen Karte EU können ihre Familienangehörigen unter vereinfachten Bedingungen nach Deutschland nachholen. So haben Eheleute auch ohne Deutschkenntnisse einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese berechtigt sie ebenfalls zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Schneller zur Niederlassungserlaubnis

Personen, die eine Blaue Karte EU haben und über einfache Deutschkenntnisse (Niveau A1) verfügen, erhalten nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis in Deutschland, wenn sie in dieser Zeit eine hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt und Beiträge zu einer Rentenversicherung geleistet haben.

Bei ausreichenden Deutschkenntnissen (Niveau B1) verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.

■ Erleichterte Mobilität

Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer Blauen Karte EU sind, können für eine Beschäftigung visumfrei nach Deutschland einreisen. Die Blaue Karte EU ist dann innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Eine Blaue Karte EU kann beantragen, wer...

- einen deutschen, einen vergleichbaren oder einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss besitzt,
- einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in Deutschland hat und...
- ein bestimmtes jährliches Mindestbruttogehalt erreicht.

Die aktuellen Mindestgehaltsgrenzen und weitere Informationen erfahren Sie unter: www.bamf.de/blauekarte

Bedingungen für Fachkräfte in Mangelberufen

Für die Beschäftigung in den Berufsfeldern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin (ohne Zahnmedizin) gelten niedrigere Gehaltsgrenzen; die jeweils aktuellen Angaben zum jährlichen Mindestbruttogehalt sind zu finden unter: www.bamf.de/blauekarte.

Für die Einstellung in diesen Berufsfeldern ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einzuholen. Dies soll sicherstellen, dass ausländische Arbeitskräfte nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als deutsche Arbeitskräfte.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann bereits vor der Einreise per Vorabzustimmungsverfahren bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) beantragt werden, um das Zustimmungsverfahren und somit die Bearbeitungsdauer bis zur Erteilung der Blauen Karte EU zu verkürzen.



Informationen hierzu erhalten Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung



Rechtliche Grundlagen

Hochqualifizierte aus dem Nicht-EU-Ausland (Drittstaatsangehörige) genießen unter bestimmten Voraussetzungen besondere, EU-weit gültige Rechte auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2009/50/EG.

Eine Blaue Karte EU kann in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs beantragt werden. Dabei bestehen vereinzelt Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei der Höhe des jährlichen Mindestbruttogehaltes.

Dieses Faltblatt dient der Information, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist rechtlich nicht bindend. Detaillierte Voraussetzungen und die jeweiligen Verfahren sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgeführt. Im Zweifel ist der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend:

- §§ 18, 18b-c und 19f AufenthG
- EU-Richtlinie 2009/50/EG



Weiterführende Informationen finden Sie zudem unter: www.bamf.de/blauekarte

Beantragung

Die Blaue Karte EU wird in Deutschland durch die zuständigen Ausländerbehörden erteilt, die auch Ansprechpartner für alle weiteren Fragen sind. Die für Ihren (zukünftigen) Wohnort zuständige Ausländerbehörde finden Sie unter: www.bamf.de/webgis-abh

Der Weg zur Blauen Karte EU



Personen, die bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland leben, wenden sich für die Erteilung einer Blauen Karte EU an die für ihren

Wohnort zuständige Ausländerbehörde.



Personen, die seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, können für eine Beschäftigung visumfrei

nach Deutschland einreisen. Die Blaue Karte EU ist dann innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.



Drittstaatsangehörige, die weder in Deutschland noch in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben, benötigen in der Regel ein Visum zum Zweck der

Erwerbstätigkeit. Dieses wird von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland ausgestellt. Die Blaue Karte EU muss dann vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Die Blaue Karte EU wird für vier Jahre ausgestellt. Beträgt die Dauer des Arbeitsverhältnisses weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte bis drei Monate nach Ende des Arbeitsvertrages ausgestellt. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

Innerhalb der ersten zwei Beschäftigungsjahre muss ein Arbeitsplatzwechsel grundsätzlich von der zuständigen Ausländerbehörde genehmigt werden.

Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland +49 30 1815 – 1111



Make it in Germany

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

90461 Nürnberg

Stand: 02/2020, 2. aktualisierte Fassung

Druck: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Gestaltung: MediaCompany - Agentur für Kommunikation GmbH, Bonn

Bildnachweis: J. Weishart, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, iStock

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Besuchen Sie uns auf

ff www.facebook.com/bamf.socialmedia

梦 @BAMF_Dialog

H www.bamf.de/migration